

# **BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DES LANDKREISES NEUBURG-SCHROBENHAUSEN vom 24.07. 2001**

**geändert durch Änderungssatzungen vom 17.03.2004 (Amtsblatt Nr. 10/2004), 19.12.2008 (Amtsblatt Nr. 2/2009), 28.07.2009 (Amtsblatt Nr. 27/2009), 28.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8/2011) und 01.07.2013 (Amtsblatt Nr. 20/2014) und 10.12.2015 (Amtsblatt Nr 46/2015)**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung (BayRS 2020-3-1-I) erläßt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Landkreisbetriebe“.
- (3) Das Stammkapital der Landkreisbetriebe beträgt 512.000,00 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben der Landkreisbetriebe sind:
  1. Die Übernahme der Aufgaben der Kommunalen Abfallwirtschaft,
  2. die Abwicklung der Entsorgungsverträge im Vollzug der Verpackungsverordnung, die Erfassung und Vermarktung wieder verwertbarer Abfälle und dem gewerblichen Bereich und
  3. der Betrieb des Kreishallenbades nebst Planung, Bau und Unterhalt der baulichen und technischen Anlagen

Zu den Aufgaben der Landkreisbetriebe gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Landkreisbetriebe fördern und wirtschaftlich mit Ihnen Zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben kann sich der Landkreis im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Landkreisbetriebe sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren; Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3**

### **Für die Landkreisbetriebe zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der "Landkreisbetriebe" sind:

- die Werkleitung (§ 4)
- der Werkausschuß (§ 5)
- der Kreistag (§ 6)
- der Landrat (§ 7)

## **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und einem stellvertretendem Werkleiter. Gegenüber Dritten sind beide zur Einzelvertretung befugt.  
Im Innenverhältnis ist diese Vertretungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass der stellvertretende Werkleiter nur bei Verhinderung des Werkleiters vertreten darf.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Landkreisbetriebe. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Landkreisbetriebe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Die Regelungen nach §2 Absatz 2soweit nicht der Werkausschuss nach §5 oder der Kreistag nach §6 zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Kreistag nach Art. 76 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 38 Abs. 2 LkrO auf die Werkleitung übertragen hat.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Landkreisbetriebe die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten der Landkreisbetriebe die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten der Landkreisbetriebe.
- (8) (gestrichen)
- (9) Die Werkleitung ist befugt, in Steuerangelegenheiten Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen, für welche die Finanzgerichte zuständig werden.
- (10) Die Werkleitung ist verpflichtet, den Landrat bei allen wichtigen und bedeutsamen Angelegenheiten unmittelbar zu unterrichten.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Landkreisbetriebe tätig, die dem Beschluß des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Werkleitung
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- € übersteigen.

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,- € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten.
6. nach Eigenbetriebsverordnung (EBV) bzw. Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) zulässige Kapitalanlagen mit einer Laufzeit von über 3 Jahren sowie für alle Geldanlagen, bei denen während der Laufzeit Wert- bzw. Kursschwankungen auftreten können.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.
8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist
11. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6 Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Der Kreistag beschließt über:
  1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung Ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung der Dienstverhältnisse.
  4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist.
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der Finanzplanung nach § 17 EBV.
  6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
  8. die Rückzahlung von Eigenkapital.
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Landkreisbetriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  11. die Änderung der Rechtsform der Landkreisbetriebe.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

- (2) Der Landrat erläßt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für die Landkreisbetriebe dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Landkreisverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen der Landkreisverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis in laufenden Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen gilt die Vertretungsbefugnis des Landrates nach Art. 35 LKrO.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Landkreisbetriebe übertragen.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Landkreisbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Es sind die Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Landkreisbetriebe ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1993 außer Kraft.